

Naa.

## B e r i c h t

## der ersten Deputation der zweiten Kammer

über den mittelst Königlichen Decrets vom 14. November 1867 vorgelegten Entwurf zu einem Gesetze, die Verhütung und Tilgung der Rinderpest und die dabei, sowie in anderen Seuchenfällen vorkommenden Entschädigungen betreffend.

Eingegangen am 3. December 1867.

(Königl. Decret, Landt.-Acten I. Abth. 3. Bd., S. 141 flg.)

Der Inhalt des in der Ueberschrift näher bezeichneten Gesetzentwurfs ist im Wesentlichen schon früher Gegenstand der Beschlussfassung der Ständeversammlung gewesen. Es hatte bei der am Schlusse des Jahres 1859 und bei Beginn des Jahres 1860 ernstlich drohenden Gefahr des Eindringens der Rinderpest in das Königreich Sachsen die hohe Staatsregierung auf Grund § 88 der Verfassungsurkunde unter dem 16. Januar 1860 eine Verordnung, die Rinderpest betreffend

(Gesetzsammlung vom Jahre 1860, Seite 1),  
erlassen, vermöge deren nicht nur das Ministerium des Innern ermächtigt wurde, alle im Falle des Ausbruchs der Rinderpest in einem an das Königreich Sachsen angrenzenden oder durch Eisenbahnen damit verbundenen Lande oder im Königreiche selbst gegen Einschleppung und Weiterverbreitung der Seuche erforderlichen Maßregeln zu ergreifen, sowie das zur Unterdrückung derselben Erforderliche zu veranstalten, sondern auch das Princip der vollen Entschädigung der Viehbesitzer für den durch die Rinderpest und die vorstehend erwähnten Maßregeln entstandenen Verlust aus Staatsmitteln Ausdruck fand. Als die nurgenannte, auf Grund § 88 der Verfassungsurkunde erlassene Verordnung der am Schlusse des Jahres 1860 zusammenberufenen Ständeversammlung mittelst Allerhöchsten Decrets vom 8. Januar 1861

(Landt.-Acten 1860<sup>o</sup>, I. Abth. 1. Bd., S. 609)  
zur nachträglichen verfassungsmäßigen Genehmigung vorgelegt wurde, gelangten